

I. Nachtrag

zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Tappendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 14 der Abwassersatzung vom 17.03.1994 wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2003 folgender I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 66,00 €.
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 42,00 €.

Als Einwohner gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 15.04. und am 15.10. des Jahres.

Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.

3. Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.
Als EGW-Zahl gilt die Zahl der EGW auf den angeschlossenen Grundstücken am 15.04 und am 15.10. des Jahres.

Es sind anzusetzen für:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Gewerbebetriebe | 0,5 EGW |
| b) | bis zu 3 Beschäftigten zusätzlich | 1,0 EGW |
| c) | Gewerbebetriebe mit mehr als 3 Beschäftigten zusätzlich pro Mitarbeiter (höchstens jedoch 3 EGW) | 0,25 EGW |
| d) | Gaststätten mit einer betrieblichen genutzten Fläche von mehr als 50 qm je weitere angefangene 50 qm zusätzlich | 0,5 EGW |
| e) | landwirtschaftliche Betriebe | 0,5 EGW |
| f) | landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung je 25 Milchkühe zusätzlich | 1,0 EGW |
| g) | Beherbergungsbetriebe, Internate Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime
- die EGW werden auf halbe und volle
EGW aufgerundet – | $\frac{\text{Bettenzahl} \times \text{Ausnutzung im Vorjahr}}{365} = \text{EGW}$ |

- h) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kindergärten je 10 Plätze 1,0 EGW

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrundegelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 42,00 €.

Artikel II Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Tappendorf tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Tappendorf, den 21. November 2003

Gemeinde Tappendorf
- Der Bürgermeister –

gez.

(Türk)